

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 3.1.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500.- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die sofort vollziehbare Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Sie ist chinesische Staatsangehörige und lebt seit 1994 in Deutschland. Ein zunächst gestellter Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte blieb ohne Erfolg.

Im Jahr 1997 wurde die Antragstellerin von einem deutschen Ehepaar als Kind angenommen; sie erhielt daraufhin eine Aufenthaltsbewilligung. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 17. Januar 2000 wurde festgestellt, dass die Antragstellerin die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Im Oktober 2001 heiratete die Antragstellerin einen chinesischen Staatsangehörigen. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor.

Am 27. April 2004 verurteilte das Landgericht München I die Antragstellerin wegen mehrerer Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren sowie zu einer gesonderten Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen. Im Rahmen dieses Strafverfahrens stellte sich heraus, dass die Antragstellerin unter anderem im Adoptionsverfahren ein unzutreffendes Geburtsdatum

angegeben hatte. Auf die Restitutionsklage der Antragsgegnerin hin wurde deshalb mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 30. Mai 2005 das Urteil vom 17. Januar 2000 aufgehoben und die Klage auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit abgewiesen. Die Entscheidung wurde im Oktober 2005 rechtskräftig (BayVGH vom 12.10.2005 Az. 5 ZB 05.1759).

Durch Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 1. Juli 2005 beantragte die Antragstellerin die Erteilung eines Aufenthaltstitels unter Verweis auf § 38 AufenthG.

Mit Bescheid vom 7. Juni 2006 wurde die Antragstellerin aus der Bundesrepublik ausgewiesen. Ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis wurde abgelehnt. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen. Zur Begründung ist ausgeführt, die Antragstellerin sei zwingend auszuweisen, da sie wegen Einschleusens von Ausländern rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Einen besonderen Ausweisungsschutz besitze sie nicht. Selbst wenn der Tatbestand einer Ist-Ausweisung nicht anwendbar sein sollte, hätte eine Regel-Ausweisung zu erfolgen. Ein von der Regelbewertung abweichender Gesetzesvollzug sei nicht notwendig. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei abzulehnen, da ein Ausweisungsgrund vorliege. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels stehe ein absoluter Versagungsgrund entgegen.

Am 6. Juli 2006 erhob die Antragstellerin hiergegen Klage. Gleichzeitig beantragte sie, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den gesetzlich geregelten Sofortvollzug der Versagung des Aufenthaltstitels anzuordnen. Zur Begründung führte sie aus, ihr Ehemann sei im Besitz von befristeten Aufenthaltserlaubnissen gewesen und seitdem im Besitz von Aufenthaltstfiktionen. Aus der ehelichen Beziehung seien zwei Kinder hervorgegangen; für beide sei eine Aufenthaltserlaubnis beantragt worden. Schon aus diesen Tatsachen ergebe sich ein vorläufiges Aufenthaltsrecht unter dem Aspekt des Schutzes der Ehe und Familie. Auch die Ausweisungsverfügung sei nicht rechtens. Es treffe zwar zu, dass sie ein falsches Geburtsdatum angegeben habe und infolgedessen zu Unrecht als deutsche Staatsangehörige behandelt worden sei. Auch sei es richtig, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren nebst einer Geldstrafe verurteilt worden sei. Dies begründe jedoch keine zwingende Ausweisung. Schließlich trug die Antragstellerin vor, es bestehe ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Die bestehenden Ausweisungsgründe würden dem nicht entgegenstehen.

Die Antragsgegnerin trat dem entgegen und beantragte, den Antrag abzuweisen. Sie meinte, der Antrag sei bereits mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Im übrigen sei er unbegründet. Die Versagung sei zwingend zu verfügen gewesen. Gründe für die Anordnung der aufschiebenden

Wirkung seien nicht erkennbar.

Das Verwaltungsgericht München wies den Antrag durch Beschluss vom 9. Oktober 2006 ab. In den Gründen ist ausgeführt, der Antrag sei zulässig, jedoch unbegründet. Nachdem sich die Ausweisung der Antragstellerin nach summarischer Prüfung als rechtmäßig erweise, komme es auf das Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht an. Auch der durch Art. 6 GG gewährleistete Schutz von Ehe und Familie sowie Art. 8 EMRK stünden dem nicht entgegen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 2. November 2006. Sie meint, das Verwaltungsgericht führe zu Unrecht aus, die Ausweisung sei auch auf § 54 Nr. 1 AufenthG gestützt, dessen Tatbestand erfüllt sei. Weiter führe das Verwaltungsgericht zu Unrecht aus, auch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stünden der Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen. Das Gericht verkenne die Reichweite des Schutzes von Ehe und Familie. Auszugehen sei davon, dass der Ehemann ein Aufenthaltsrecht in Deutschland habe. Weiter ist die Antragstellerin der Meinung, das Verwaltungsgericht führe zu Unrecht aus, die von ihr reklamierten zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse seien nicht zu berücksichtigen. In der Antragsschrift sei auf diese Problematik detailliert eingegangen worden, die angefochtene Entscheidung verliere hierzu kein Wort. Zu berücksichtigen sei weiter, dass bei der Frage, ob eine Ausnahme vom Regelfall im Sinne von § 54 AufenthG vorliege, alle Umstände zu berücksichtigen seien. In diesem Zusammenhang sei auch Art. 8 EMRK nicht sachgerecht gewichtet worden. Die Ausweisung sei unverhältnismäßig.

Die Antragstellerin beantragt:

- I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9.10.2006 wird aufgehoben.
- II. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den gesetzlich geregelten Sofortvollzug der Versagung des Aufenthaltstitels wird bis zum Zeitpunkt des § 80 b Abs. 1 Satz 1 VwGO angeordnet.

Hilfsweise beantragt sie gemäß § 123 VwGO,

die Aussetzung der Abschiebung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie meint, entgegen der anwaltlichen Argumentation erörtere der Beschluss zutreffend die Frage,

ob ein atypischer Sachverhalt vorliege. Weiter meint sie, die Rechtmäßigkeit der Rücknahme des Aufenthaltstitels des Ehemannes sei nicht abhängig von der Frage, ob der Betroffene von den falschen Angaben seiner Ehefrau gewusst habe. Ferner wird ausgeführt, ein atypischer Sachverhalt liege unter keinem Gesichtspunkt vor.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2006, mit welchem der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO in Bezug auf die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde.

Nicht zulässiger Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann der hilfsweise gestellte Antrag nach § 123 VwGO auf Aussetzung der Abschiebung sein. Insoweit fehlt es an einer Antragstellung im erstinstanzlichen Verfahren. Eine solche Ausweitung des Rechtsschutzbegehrens im Beschwerdeverfahren ist nicht zulässig. Hinzu kommt, dass die für die Stellung des Hilfsantrags genannte Bedingung (nicht sachgerechter Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO) nicht eingetreten ist (siehe hierzu unter 2. a).

2. Die Beschwerde ist nicht begründet, da unter Zugrundelegung des durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO vorgegebenen Prüfungsrahmens Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Ergebnis nicht bestehen.

a) Das Verwaltungsgericht München hat zunächst vertretbar angenommen, dass der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig ist. Es spricht nämlich einiges dafür, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 1. Juli 2006 die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG - jedenfalls in analoger Anwendung - ausgelöst hat.

Zumindest formal gesehen hielt sich die Antragstellerin nach der Feststellung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft titelfrei rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Seit dem Januar 2001 bis zum Oktober 2001 bestand für sie gar keine Möglichkeit (und auch keine Veranlassung), einen

Aufenthaltstitel zu beantragen. Andererseits wird der hier vorliegende Sachverhalt vom Gesetzestext deshalb nicht ausdrücklich erfasst, weil die Antragstellerin formal gesehen in diesem Zeitraum gar keine Ausländerin war. Die Interessenlage ist letztlich aber identisch. Es soll verhindert werden, dass ein Ausländer, der zunächst keinen Aufenthaltstitel benötigt hat, sich auch schon dann unerlaubt im Bundesgebiet aufhält, wenn er einen erstmals nötigen Titel rechtzeitig beantragt hat.

Die Frage, ob vorliegend der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft ist, bedarf im vorliegenden Verfahren letztlich keiner abschließenden Klärung, nachdem auch nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen für die Begründetheit des Antrags nicht erfüllt sind. Vieles spricht aber dafür, in dem hier vorliegenden besonders gelagerten Ausnahmefall von einer analogen Anwendung des § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG auszugehen. Dies entspricht auch der Rechtsbehelfsbelehrung im streitgegenständlichen Bescheid auf Seite 9 (Blatt 262 der Behördenakte).

b) Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO somit zu treffenden Entscheidung hatte das Gericht die Interessen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin sowie betroffene Interessen der Allgemeinheit gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen der dabei gebotenen summarischen Prüfung waren die Erfolgsaussichten in der Hauptsache einzubeziehen. Hiervon ist erkennbar auch das Verwaltungsgericht München in seiner Entscheidung ausgegangen (Seite 7). Das dort gefundene Ergebnis ist nicht zu beanstanden. Auch der Senat geht davon aus, dass ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der Beibehaltung ihres derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status nicht besteht.

c) Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind zwar derzeit noch offen bzw. können auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Unterlagen derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Es ist noch nicht eindeutig vorhersehbar, ob der Antragstellerin ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht und damit die in der Hauptsache erhobene Klage (M 23 K 06.2578) Erfolg haben wird (§ 113 Abs. 5 VwGO) oder nicht.

Es spricht zunächst vieles dafür, dass der Antragstellerin ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 38 Abs. 1 AufenthG nicht zusteht. Sie war zu keinem Zeitpunkt "ehemalige Deutsche". Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts München im angegriffenen Beschluss auf den Seiten 10 und 11 Bezug genommen werden.

Offen ist aber, ob der Antragstellerin nicht in Anwendung des § 30 AufenthG ein Anspruch auf

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zusteht. Dem Ehegatten eines Ausländers ist danach eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür werden möglicherweise erfüllt. Dabei ist davon auszugehen, dass der Ehemann der Antragstellerin objektiv gesehen im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen war. Derzeit ist er im Besitz einer Fiktionsbescheinigung, da über seinen zuletzt gestellten Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis noch nicht abschließend rechtskräftig entschieden worden ist. Die Antragsgegnerin hat die dem Ehemann der Antragstellerin erteilten Aufenthaltserlaubnisse zwar zurückgenommen. Der Senat vermag aber im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht verbindlich zu beurteilen, ob dies rechtmäßig erfolgt ist. Die Entscheidung über die Rücknahme geht zwar zutreffend davon aus, dass die Grundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehemann (verheiratet mit einer Deutschen) objektiv (aus heutiger Sicht) nicht gegeben war. Die Entscheidung über die Rücknahme liegt aber im Ermessen der Antragsgegnerin. Ob dieses Ermessen unter Beachtung der Vorgaben des § 114 Satz 1 VwGO fehlerfrei ausgeübt wurde, vermag nach summarischer Prüfung der Senat nicht zu beurteilen. Dabei spielt es sicherlich eine besondere Rolle, ob der Ehemann der Antragstellerin davon wusste, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis zu Unrecht erteilt wurde oder nicht. Ist ausgehend hiervon die Frage offen, ob dem Ehemann der Antragstellerin (insbesondere im Rahmen des § 31 AufenthG) und den gemeinsamen Kindern (wegen Art. 6 Abs. 1 GG) ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zusteht, kann aktuell auch nicht abschließend die Frage beantwortet werden, ob die Antragstellerin von ihren Familienangehörigen aufenthaltsrechtlich beachtliche Rechtspositionen ableiten kann.

Offen ist dann weiter, ob der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Antragstellerin nicht schon die Vorgabe des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG bzw. die zwingende Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegensteht. Danach wird einem Ausländer auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz kein Aufenthaltstitel erteilt, wenn er ausgewiesen worden ist. Vieles spricht dafür, dass die Ausweisung der Antragstellerin zu Recht erfolgt ist. Dabei bedarf es im Hauptsacheverfahren aber noch einer Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Ist-Ausweisung nach § 53 Nr. 3 AufenthG erfüllt sind, nachdem die Verurteilung der Antragstellerin ausdrücklich auch wegen Einschleusens von Ausländern erging. Selbst dann, wenn man den Anwendungsbereich des § 53 Nr. 3 AufenthG im Falle der Antragstellerin verneint, ist weiter zu prüfen, ob die Ausweisung der Antragstellerin nach § 54 AufenthG (Regelausweisung) fehlerfrei erfolgt ist. Die Antragsgegnerin hat ausdrücklich auch auf diese Möglichkeit abgestellt (Seite 6 ihres Bescheides). Sie hat letztlich im Ergebnis auch die Frage geprüft, ob hier ein Abweichen von der Regel geboten ist oder nicht. In diesem

Zusammenhang wird noch zu klären sein, ob die Tatsache, dass sich der Ehemann und die Kinder der Antragstellerin in Deutschland aufhalten, ein Abweichen von der Regel gebietet. In die gleiche Richtung geht die nach Art. 8 EMRK gebotene Überprüfung, ob sich die Ausweisung der Antragstellerin angesichts ihrer Bindungen im Bundesgebiet als verhältnismäßig darstellt oder nicht. Nicht zu prüfen sind hingegen nach Auffassung des Senats zielstaatsbezogene Hindernisse. Auch die zwischenzeitliche zu Unrecht erfolgte Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit der Antragstellerin ändert wohl nichts daran, dass hinsichtlich möglicher zielstaatsbezogener Hindernisse die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nach § 42 Satz 1 AsylVfG bindend ist. Sollten solche zielstaatsbezogenen Hindernisse nunmehr erstmals vorliegen, stünde es der Antragstellerin offen, sich durch einen entsprechenden Antrag beim Bundesamt vor relevanten Nachteilen in ihrem Heimatland zu schützen. Ein Abweichen vom eindeutigen Wortlaut des § 42 Satz 1 AsylVfG ist nicht geboten. Auf eine Verletzung des § 72 Abs. 2 AufenthG kann die Beschwerde damit nicht gestützt werden.

Zusammenfassend sind damit noch einige Punkte offen, von deren Beantwortung es abhängt, ob sich insbesondere die Ausweisung der Antragstellerin als verhältnismäßig darstellt und ob somit diese Ausweisung der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegensteht.

d) Gleichwohl fällt hier auch nach Auffassung des Senats die Interessenabwägung zulasten der Antragstellerin aus.

Es besteht angesichts der erheblichen Straftaten, die die Antragstellerin begangen hat, ein öffentliches Interesse an der sofort vollziehbaren Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Antragstellerin soll nicht weiter im Genuss einer ihr möglicherweise gar nicht zustehenden ausländerrechtlichen Position bleiben. Mit der Zielsetzung des Aufenthaltsgesetzes wäre dies nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin in ganz erheblicher Weise gegen spezifisch ausländerrechtliche Pflichten verstoßen hat. Es kommt hinzu, dass sich ihr gesamter bisheriger Aufenthalt letztlich im Wesentlichen auf unzutreffende Angaben über ihr Geburtsdatum stützt. Die Antragstellerin hat von Anfang an über wesentliche Daten unrichtige Angaben gemacht und hieraus über Jahre hinweg Rechtspositionen abgeleitet, die ihr nicht zustanden.

Dem stehen durchaus beachtliche Interessen der Antragstellerin entgegen. Vor allem hat sie ein schützenswertes Interesse daran, nicht von ihrer Familie getrennt zu werden. Diesen sicherlich bestehenden familiären Bindungen der Antragstellerin kann allerdings dadurch Rechnung getragen werden, dass etwa aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vor einer abschließenden Entscheidung

über den aufenthaltsrechtlichen Status ihres Ehemannes und der gemeinsamen Kinder bzw. nur gemeinsam mit den Kindern und ihrem Ehemann in Angriff genommen werden.

Von besonderer und für den Senat letztlich ausschlaggebender Bedeutung ist vorliegend aber, dass die Antragstellerin kein schützenswertes Interesse daran haben kann, von ihren früheren Falschangaben zu profitieren. Ein Obsiegen im vorliegenden Verfahren würde bedeuten, dass die Antragstellerin letztlich doch noch Vorteile aus ihren unzutreffenden und bewusst falsch abgegebenen Angaben zu ihrem Geburtsdatum ableitet. Sie hat zu Unrecht mehrere Jahre hinweg als Deutsche gelebt und in dieser Zeit ihrem Ehemann ein Aufenthaltsrecht vermittelt. Von diesem Recht, das zu Unrecht erteilt wurde, leitet die Antragstellerin jetzt wieder Ansprüche ab. Damit macht sie Rechtspositionen geltend, die mittelbar aus ihrer früheren Falschangabe folgen. Hieran kann ein schützenswertes Interesse nach Auffassung des Senats nicht bestehen. Aufenthaltsrechtliche Vorteile sollen grundsätzlich - auch mittelbar - nicht durch Falschangaben über wesentliche persönliche Daten erlangt werden können.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Antragstellerin hat die Kosten ihrer erfolglos eingelegten Beschwerde zu tragen.

4. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren folgt aus den §§ 47, 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG (siehe hierzu auch den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter 8.1 und 1.5).

5. Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 unanfechtbar.

Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 9.10.2006, M 23 S 06.2577